

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Februar 1972

Nummer 12

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203310	19. 8. 1971	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über die Gewährung einer allgemeinen Zulage vom 15. Juli 1971 . . . . .	124
8201	30. 12. 1971	RdErl. d. Finanzministers Versicherungspflicht eines Beamten in einer Zweitbeschäftigung oder während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge zur Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber . . . . .	125
8300	6. 1. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Berücksichtigung von Leistungen nach den §§ 44 und 45 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) bei Feststellung der Ausgleichsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) . . . . .	126
910	22. 12. 1971	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuwendungen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden nach § 5a FStrG . . . . .	126
924	3. 1. 1972	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Standortbestimmung für Kraftfahrzeuge des Güternahverkehrs und des Werkverkehrs . . . . .	135

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Datum		Seite
	<b>Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei</b>	
10. 1. 1972	Bek. — Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps . . . . .	135
10. 1. 1972	Bek. — Ungültigkeit eines konsularischen Ausweises . . . . .	135
10. 1. 1972	Bek. — Ungültigkeit eines konsularischen Ausweises . . . . .	135
10. 1. 1972	Bek. — Liste der Konsularischen Vertretungen in Nordrhein-Westfalen . . . . .	135
27. 1. 1972	Bek. — Verlust eines Dienstausweises . . . . .	135
	<b>Hinweis</b>	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 1 — Januar 1972 . . . . .	136

## I.

## § 4

**Anwendung auf Waldarbeiter des Bundes**

203310

**Tarifvertrag  
über die Gewährung einer allgemeinen Zulage  
vom 15. Juli 1971**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 19. 8. 1971 (n. v.) — IV A 4 12-01-00.06

Nachstehend gebe ich den Wortlaut des Tarifvertrages sowie die Erläuterung hierzu bekannt:

**Tarifvertrag  
über die Gewährung einer allgemeinen Zulage  
vom 15. Juli 1971**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,  
der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e.V.,  
vertreten durch den Vorsitzenden,  
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V.,  
dem Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds,  
vertreten durch den Leiter der Forstabteilung,

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
— Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-  
Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und  
Nordrhein-Westfalen —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

## § 1

**Persönlicher Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für die Waldarbeiter der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, des Saarlandes und des Landes Schleswig-Holstein, der Bundesvermögensverwaltung, der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Rheinland-Pfalz e.V., des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar e.V. sowie des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds, wenn die Waldarbeiter unter den Geltungsbereich der Mantel- oder Rahmentarifverträge für die Waldarbeiter der genannten Körperschaften fallen.

## § 2

**Anspruchsvoraussetzungen und Höhe der Zulage**

(1) Der Waldarbeiter erhält für jede Stunde, für die ihm im Rahmen der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Lohn, Urlaubslohn, Krankenlohn oder Krankengeldzuschuß zusteht, neben dem Lohn, Urlaubslohn, Krankenlohn oder Krankengeldzuschuß eine Zulage in Höhe von 0,15 DM. Die Zulage ist nicht Bestandteil des Durchschnittslohnes/Durchschnittsverdienstes.

(2) Die Zulage für den Waldarbeiter, der nicht den Grundlohn eines 20jährigen Waldarbeiters erhält, beträgt  
nach vollendetem 18. Lebensjahr 90 v. H.,  
nach vollendetem 16. Lebensjahr 85 v. H.,  
vor vollendetem 16. Lebensjahr 65 v. H.  
der nach Absatz 1 für den Kalendermonat berechneten Zulage.

## § 3

**Berücksichtigung der Zulage bei anderen Leistungen**

Die Zulage ist bei der Berechnung des Sterbegeldes neben dem Grundlohn und bei der Bemessung der Zuwendung als Teil des Durchschnittslohnes/Durchschnittsverdienstes zu berücksichtigen.

## § 5

**Ausschluß vom Geltungsbereich**

Soweit dieser Tarifvertrag kraft tarifvertraglicher Verweisung auf Waldarbeiter des Bundes Anwendung findet, gilt dies erst mit Wirkung vom 1. Mai 1971 und mit der Maßgabe, daß in § 2 Abs. 1 an die Stelle des Betrages von 0,15 DM der Betrag von 0,11 DM tritt.

(1) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für den Waldarbeiter, der bis zum 15. Juli 1971 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist.

(2) Für den Waldarbeiter, der zwar vor dem 15. Juli 1971 ausgeschieden war, jedoch am 15. Juli 1971 wieder in einem Arbeitsverhältnis steht, das am 16. Juli 1971 fortbesteht, gilt abweichend von Absatz 1 folgendes:

1. Für Zeiten, die der Waldarbeiter vor dem 16. Juli 1971 in einem Arbeitsverhältnis zu einem der in § 1 genannten Arbeitgeber zurückgelegt hat, wird die Zulage nach § 2 gezahlt, wenn diese Zeiten bei demselben Arbeitgeber zurückgelegt worden sind.
2. Ein Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber im Sinne der Nr. 1 liegt auch vor, wenn der Waldarbeiter im Rahmen der Vorschriften über die wechselweise Beschäftigung nach dem Manteltarifvertrag für die Waldarbeiter des Staates und der Gemeinden in Rheinland-Pfalz vom 16. Juli 1970 oder nach dem Manteltarifvertrag für die Waldarbeiter im Saarland vom 16. Juli 1970 den Arbeitgeber gewechselt hat.

## § 6

**Inkrafttreten und Laufzeit**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Ausnahme des § 4 mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft. Er tritt am 31. Dezember 1971 außer Kraft.

München, den 15. Juli 1971

Zur Durchführung des Tarifvertrages weise ich auf folgendes hin:

**Zu § 1:**

Vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages werden alle Waldarbeiter erfaßt, die unter den Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatl. Forstbetriebe des Landes NW vom 1. Januar 1971 fallen (Stammarbeiter, regelmäßig und unständig beschäftigte Waldarbeiter).

**Zu § 2 Abs. 1:**

Stunden, für die Lohn im Sinne des § 2 Abs. 1 zu zahlen ist, sind

- a) die im Zeit- und Stücklohn geleisteten Arbeitsstunden
- b) die im Wirtschaftsbetrieb der Forstbeamten geleisteten Arbeitsstunden
- c) Arbeitsstunden, die mit Genehmigung und unter Aufsicht der Landesforstverwaltung für Rechnung Dritter geleistet werden
- d) die vom Haumeister aufgewendeten Arbeitsstunden zur Durchführung der ihm obliegenden Arbeiten
- e) Stunden, für die Lohnfortzahlung gewährt wird.

Für die über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinausgehenden Stunden wird keine Zulage gezahlt.

Bei der Errechnung des Durchschnittslohnes (§ 13 TVW) bleibt die allgemeine Zulage außer Ansatz.

Bei der Berechnung des Nettoarbeitsentgelts für die Errechnung des Krankengeldzuschusses wird die Zulage wie die vermögenswirksame Leistung behandelt.

**Zu § 3:**

Bei der Berechnung des Sterbegeldes ist die Zulage in Höhe von 0,15 DM/Stunde dem Grundlohn zuzurechnen.

Bei der Bemessung der Zuwendung zum 15. 12. jeden Jahres ist die nach § 2 im maßgebenden Monat zu zahlende Zulage dem nach § 2 Abs. 1 Zuwendungstarifvertrag zu errechnenden Betrag hinzuzurechnen.

Beispiel:

Durchschnittslohn Okt. gemäß § 13 TVW: 6,80 DM  
 Stunden im Oktober, für die Lohn, Urlaubslohn,  
 Krankenlohn oder Krankengeldzuschuß zusteht: 156

Berechnung der Zuwendung:

183 × 6,80 DM = 1244,40 DM  
 156 × 0,15 DM = 23,40 DM

Bemessungsgrundlage der Zuwendung: 1267,80 DM

**Zu § 5 Abs. 2 Nr. 1:**

Arbeitgeber ist der staatliche Forstbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen.

**Allgemeines:**

Die Zulage ist steuer-, sozial- und zusatzversicherungs- pflichtig. Die allgemeine Zulage ist im Arbeitsheft — Zeilen- raum 4 bis 13 — und in der Bruttolohnliste — im Raum der Spalten 23 bis 34 — einzutragen.

Die Ausgaben für die allgemeine Zulage sind bei Kap. 1026, Tit. 537 — Abschnitt 11 „Sozialleistungen“ — zu buchen.

In der Haushaltsüberwachungsliste und in der jährlichen „Nachweisung über Ausgaben für Sozialleistungen“ (Vor- druck Dawi 12) sind die Zulagen gemeinsam mit den „Zu- wendungen zum 15. 12. jd. Js.“ aufzuführen.

— MBl. NW. 1972 S. 124.

8201

**Versicherungspflicht  
 eines Beamten in einer Zweitbeschäftigung oder  
 während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge zur  
 Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber**

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 12. 1971 —  
 B 6028 — 3.4 — IV 1

Die obersten Landesbehörden haben übereinstimmend bis- her die Auffassung vertreten, daß die Versicherungsfreiheit für das bestehende Beamtenverhältnis sich auch auf ein Beschäftigungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhält- nisses erstreckt. Das Bundessozialgericht hat dagegen in seinem Urteil vom 18. Dezember 1963 — AZ 3 RK 99/59 — entschieden, daß sich bei einem Beamten, der während eines Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes enthoben und ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis eingegangen ist, die durch die §§ 169, 1229 Abs. 1 Nr. 3 RVO begründete Versicherungsfreiheit nicht auf dieses Beschäftigungsverhält- nis erstreckt. In einem weiteren Urteil vom 11. März 1970 — AZ 3 RK 40/67 — hat das Bundessozialgericht entschieden, daß die Versicherungsfreiheit von Beamten sich nur auf die Tätigkeit als Beamter, nicht aber auch auf eine daneben ausgeübte Beschäftigung bezieht.

Die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, die Bundesknapp- schaft, die Seekasse, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Bundesanstalt für Arbeit haben in einer gemeinsamen Besprechung am 21./22. Oktober 1970 be- schlossen, vom 1. Januar 1971 an aus diesen Urteilen all- gemeine Folgerungen zu ziehen. Sie sind der Auffassung, daß sich die Versicherungsfreiheit auf Grund der §§ 169, 172 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4, § 174, § 1229 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5, § 1231 Abs. 1 RVO, § 6 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5, § 8 Abs. 1 AVG nur auf die dort bezeichneten Beschäftigungsverhältnisse erstreckt, daß aber anderweitig ausgeübte Beschäftigungen nach den allgemeinen Grundsätzen über Versicherungspflicht bzw. über Versicherungsfreiheit und Befreiung von der Ver- sicherungspflicht zu beurteilen seien.

Dies bedeutet, daß Beamte, die nach den oben bezeichneten Vorschriften versicherungsfrei sind, in einer Zweitbeschäfti- gung (Nebentätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber) oder während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge in dem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber grundsätz- lich versicherungspflichtig sind. Versicherungsfreiheit tritt m. E. jedoch ein, wenn die Gewährleistungsentscheidung der zuständigen Stelle nach den vorgenannten Vorschriften aus-

drücklich zum Inhalt hat, daß die für das Beamtenverhältnis gewährleistete Versorgungsanwartschaft auch die ander- weitige Beschäftigung mitumfaßt mit der Folge, daß eine etwaige Nachversicherung sich auch auf die anderweitige Beschäftigung erstreckt. Diese Auffassung wird auch vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung sowie von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und den Landes- versicherungsanstalten Rheinprovinz und Westfalen ver- treten.

Die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenversicherung halten, offenbar im Hinblick auf das in dieser Frage beim Landessozialgericht Niedersachsen in Hannover schwebende Berufungsverfahren, die Zweitbeschäftigung eines Beamten oder die Beschäftigung eines ohne Dienstbezüge beurlaubten Beamten bei einem anderen Arbeitgeber weiterhin nicht für versicherungsfrei gemäß § 169 RVO.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bitte ich, für die Zeit vom 1. Januar 1971 an wie folgt zu verfahren:

- 1.1 Übt ein Beamter bei einem anderen Arbeitgeber eine Zweitbeschäftigung aus oder wird ein Beamter ohne Dienstbezüge beurlaubt, um bei einem anderen Arbeit- geber ein Beschäftigungsverhältnis einzugehen, ist die Gewährleistungsentscheidung über die Anwartschaft auf Versorgung auch auf diese Beschäftigung zu erstrecken. In der Gewährleistungsentscheidung ist zum Ausdruck zu bringen, daß in eine evtl. Nachversicherung auch diese Beschäftigung einbezogen wird. Eine solche Ent- scheidung setzt bei einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge voraus, daß die Zeit der Beurlaubung als ruhegehaltfähig nach § 119 Abs. 1 Nr. 5 LBG anerkannt werden kann und zugesagt wird, daß sie insoweit als ruhegehaltfähig angerechnet wird.
- 1.2 Ein Beamter, dessen Dienstbezüge die Jahresarbeitsver- dienstgrenze nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO übersteigen, ist in der Krankenversicherung nicht nur auf Grund der §§ 169, 172 oder 174 RVO versicherungsfrei, sondern wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Krankenversicherung überhaupt nicht versiche- rungspflichtig. In diesen Fällen wäre es an sich nicht er- forderlich, die Krankenversicherung in die besondere Gewährleistungsentscheidung nach 1.1 einzubeziehen. Da die Beitragspflicht nach den §§ 168, 169 AFG jedoch an die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung gebunden ist mit der Maßgabe, daß Beitragspflicht auch besteht, wenn der regelmäßige Jahresarbeitsverdienst die Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Krankenversiche- rung übersteigt, bleibt die Einbeziehung auch der Kran- kenversicherung in die besondere Gewährleistungsent- scheidung nach 1.1 erforderlich.
- 1.3 Aus 1.2 ergibt sich, daß für einen Beamten, der in einer Zweitbeschäftigung beim Land steht und dessen Dienst- bezüge die Jahresarbeitsverdienstgrenze nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO übersteigen, auch dann keine Versicherungs- pflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht, wenn für ihn keine besondere Gewährleistungsentschei- dung bezüglich der Zweitbeschäftigung für die Kranken- versicherung getroffen ist.
- 2.1 Mit dem Arbeitgeber, bei dem der Beamte in einer Zweit- beschäftigung oder während der Beurlaubung beschäf- tigt wird, ist zu vereinbaren, daß er dem Land im Falle der Nachversicherung die auf die Beschäftigung bei ihm entfallenden Versicherungsbeiträge erstattet. Ich bin damit einverstanden, daß das Land im umgekehrten Fall eine entsprechende Vereinbarung abschließt. Die Höhe des Entgelts aus dieser Beschäftigung ist spätestens bei ihrer Beendigung aktenkundig zu machen. Lehnt der Arbeitgeber eine Vereinbarung nach Satz 1 ab, ist die Gewährleistungsentscheidung nicht auf die Beschäfti- gung bei ihm zu erstrecken.
- 2.2 Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat mit Schreiben vom 21. Dezember 1970 den Arbeits- ministern und Senatoren für Arbeit der Länder mitgeteilt, daß er den öffentlichen Dienstherren die Nachversiche- rungsbeiträge für die Zeit, in der ein Beamter in der Entwicklungshilfe tätig gewesen ist, aus Bundesmitteln erstatten werde. Einer besonderen Vereinbarung über die Erstattung der Nachversicherungsbeiträge für einen Beamten, der für Zwecke der Entwicklungshilfe beur- laubt ist, bedarf es daher nicht.

3. Die Nummern 1.1 bis 2.2 gelten entsprechend für sonstige Beschäftigte, wenn ihnen Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen gewährleistet ist.

— MBl. NW. 1972 S. 125.

8300

**Berücksichtigung von Leistungen nach den §§ 44 und 45 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) bei Feststellung der Ausgleichsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 6. 1. 1972 —  
II B 2 — 4202.1 (1/72)

Zu der Frage, wie die Leistungen nach den §§ 44 und 45 AFG bei der Feststellung der Ausgleichsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz zu berücksichtigen sind, hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung genommen:

„Nach § 44 AFG wird Teilnehmern an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung unter den dort genannten Voraussetzungen ein Unterhaltsgeld gewährt. Das Unterhaltsgeld besteht aus dem Hauptbetrag und den Familienzuschlägen. Die Höhe des Hauptbetrages richtet sich nach dem Arbeitsentgelt; für die Berechnung gelten die für die Feststellung des Arbeitslosengeldes maßgeblichen Vorschriften. Das Unterhaltsgeld dient ähnlich wie die in § 33 Abs. 2 letzter Halbsatz BVG genannten Leistungen zum Ersatz des vorübergehend nicht erzielbaren Arbeitseinkommens. Ich empfehle daher, das Unterhaltsgeld nach § 44 AFG als „ähnliche Leistung“ im Sinne des § 33 Abs. 2 BVG zu werten und somit bei der Feststellung der Ausgleichsrente als Einkommen aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen.

In Einzelfällen kann es jedoch vorkommen, daß ein Anspruch auf Unterhaltsgeld nach § 44 AFG mit einer Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG zusammenfällt. Die Erziehungsbeihilfe wird nach § 37 AFG bei der Bemessung des Unterhaltsgeldes angerechnet. Da das Unterhaltsgeld eine öffentliche Leistung zur beruflichen Fortbildung ist, auf die auch eine Leistung nach dem Bundesversorgungsgesetz, nämlich die Erziehungsbeihilfe, angerechnet wird, sind die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 31 der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG erfüllt. Das Unterhaltsgeld bleibt somit in solchen Fällen bei der Feststellung der Ausgleichsrente unberücksichtigt.

Nach § 45 AFG trägt die Bundesanstalt für Arbeit die durch die Fortbildung unmittelbar entstehenden notwendigen Kosten. Die Höhe dieser Leistungen ist unabhängig vom vorher erzielten Arbeitseinkommen und wird auch durch Einkommen aus einer Tätigkeit während der Maßnahme nicht beeinflusst; sie dient allein der Erstattung der dem Teilnehmer tatsächlich entstehenden Kosten. Ich habe keine Bedenken, die Leistungen nach § 45 AFG in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1 Nr. 7 DVO zu § 33 BVG bei der Feststellung der Ausgleichsrente unberücksichtigt zu lassen.“

Ich bitte, im Sinne der Empfehlung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zu verfahren.

Meinen RdErl. v. 26. 4. 1971 (SMBl. NW. 8300) hebe ich hiermit auf.

— MBl. NW. 1972 S. 126.

910

**Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuwendungen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden nach § 5 a FStrG**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 22. 12. 1971 —  
VI/B 4 — 51 — 800 (2) 2659/71 — 62/71

Der Bundesminister für Verkehr hat mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/1971 vom 13. 9. 1971 —

StB 2/38.49.00/2003 R 71 — die Neufassung der o. g. Richtlinien bekanntgegeben (Verkehrsblatt vom 15. 11. 1971 S. 566). Die Richtlinien sind mit Wirkung vom 1. Januar 1972 für solche Vorhaben anzuwenden, die im Jahre 1972 neu begonnen werden und erstmals im Jahre 1972 eine Bundeszuwendung erhalten sollen.

Die mir als oberster Straßenbaubehörde des Landes Nordrhein-Westfalen nach den Nrn. 10, 11, 13 und 14 der Richtlinien zugewiesenen Befugnisse übertrage ich hiermit auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe. Die Zuständigkeit nach Nr. 15 der Richtlinien für die Entscheidung über einen Antrag auf nachträgliche Erhöhung der Zuwendung übertrage ich insoweit auf die Landschaftsverbände, als bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Kosten unter 5 Mio. DM die beantragte Erhöhung der zuwendungsfähigen Kosten nicht mehr als 50 v. H. oder nicht mehr als 500 000 DM beträgt.

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/1971 des Bundesministers für Verkehr sowie die neugefaßten Richtlinien sind nachstehend als Anlage 1 und 2 abgedruckt.

Anlage  
und  
Anlage  
mit Mu-  
1 bis 5

**Anlage 1**

**Betr.:** Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuwendungen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden nach § 5 a FStrG.

Die Änderung des § 5 a Fernstraßengesetz durch das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 239) hat eine Neufassung der Vorläufigen Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuwendungen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden — zuletzt in der Fassung meines Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 4 vom 30. April 1969 — erforderlich gemacht. Die Neufassung wurde in enger Zusammenarbeit mit den Ländern erarbeitet. Die Richtlinien sollten möglichst an die materiellen Bestimmungen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes angepaßt werden. Außerdem wurden die Erfahrungen der Praxis berücksichtigt.

Ich bitte, die Richtlinien mit Wirkung vom 1. Januar 1972 anzuwenden. Sie gelten für solche Maßnahmen, die im Jahre 1972 neu begonnen werden und erstmals im Jahre 1972 eine Bundeszuwendung erhalten sollen. Die laufenden Maßnahmen, die sich über das Jahr 1971 hinaus erstrecken, sind noch nach den Vorläufigen Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuwendungen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 13. Dezember 1961 — zuletzt in der Fassung meines Allgemeinen Rundschreibens Nr. 4 vom 30. April 1969 — abzuwickeln.

Im übrigen heb ich meine Allgemeinen Rundschreiben und Erlasse vom 13. Dezember 1961 — StB 2 — Fbb — 301 Vms 61, vom 29. Juni 1965 — StB 2 — Fbb — 94 Vms 65 II, vom 11. Oktober 1967 — StB 2/1 — Fbb — 145 Vms 67 — und vom 30. April 1969 — StB 2 — Fbb — 34 Vms 69 — auf.

Die Neufassung der Richtlinien wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Im Auftrag  
Dr. Kodal

**Anlage 2**

**Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuwendungen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden nach § 5 a FStrG**

Nr. 1

**Baumaßnahmen, für die Zuwendungen des Bundes gewährt werden können**

(1) Der Bund kann zu den Ausgaben für Baumaßnahmen fremder Baulastträger Zuwendungen gewähren, wenn es sich um den Bau oder Ausbau handelt von

- a) Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen,
- b) Gemeinde- und Kreisstraßen, die verkehrswichtige Zubringer zu Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes sind.

Im Saarland werden die Landstraßen II. Ordnung Kreisstraßen gleichgestellt.

(2) Zubringerstraßen (Buchst. b) sind öffentliche Straßen, die dem Anschluß von Gebieten mit größerem Verkehrsaufkommen an das Netz der Bundesfernstraßen dienen. Sie müssen den Verkehr grundsätzlich unmittelbar zur Bundesfernstraße führen.

(3) Der Bund kann den Gemeinden Zuwendungen zu den Ausgaben für den Bau oder Ausbau von Gehwegen und Längsparkstreifen bis zu 2,5 m Breite an Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen auch dann gewähren, wenn die Gemeinden nicht Träger der Straßenbaulast für die Fahrbahn sind oder wenn an der Fahrbahn keine Baumaßnahme stattfindet. Das gleiche gilt für Gehwege an Kreis- und Gemeindestraßen, die Zubringerstraßen zu Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes sind.

(4) Maßnahmen der Unterhaltung und Instandsetzung sind nicht zuwendungsfähig.

## Nr. 2

### Rechtsgrundlagen

(1) Rechtsgrundlagen für Zuwendungen sind § 5a FStRG, die haushaltsrechtlichen Bestimmungen und der Zuwendungsbescheid. Der Zuwendungsbescheid muß den Hinweis enthalten, daß die Zuwendungen Bundesmittel sind.

(2) Für die Gewährung der Zuwendungen, für den Nachweis ihrer Verwendung und für die Prüfung des Verwendungsnachweises gelten die BHO und die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes hierzu, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 BHO, soweit die vorliegenden Richtlinien keine anderen Bestimmungen enthalten.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

## Nr. 3

### Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen

Zuwendungen werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- a) Die Baumaßnahme muß nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich sein;
- b) die Baumaßnahme muß in einem Generalverkehrsplan oder in einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan vorgesehen sein;
- c) die Baumaßnahme muß bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant sein;
- d) die übrige Finanzierung der Baumaßnahme oder eines Bauabschnittes mit eigener Verkehrsbedeutung muß sichergestellt sein;
- e) die Baumaßnahme darf keine Zuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz oder nach § 17 Eisenbahnkreuzungsgesetz erhalten;
- f) innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren sollen für den gleichen Straßenabschnitt nur einmal Zuwendungen gegeben werden.

## Nr. 4

### Zuwendungsfähige Ausgaben

- (1) Zuwendungsfähig sind insbesondere
- a) die Baukosten; hierzu gehören die Kosten für den Straßenkörper und das Zubehör, auch die Kosten für Geh- und Radwege, besondere Fahrspuren für Omnibusse, Standspuren und Omnibus-Haltebuchten, Längsparkstreifen bis zu 2,5 m Breite sowie Einrichtungen der Straßenbeleuchtung, sofern die Straßenbeleuchtung in besonderen Ausnahmefällen aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig ist;
  - b) die Kosten für den Grunderwerb. Zuwendungsfähig sind nur die Gestehungskosten; siehe aber Nr. 5 Buchst. b);
  - c) Kostenanteile an Kreuzungsmaßnahmen, soweit sie vom Zuwendungsempfänger zu tragen sind.

(2) Nur solche Baukosten und Kostenanteile sind zuwendungsfähig, die im Jahre der Einplanung in den Haushalt oder später zu Ausgaben führen.

## Nr. 5

### Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Kosten für Planung, Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht, sonstige Verwaltungskosten, Finanzierungskosten;
- b) Kosten für den Erwerb solcher Grundstücke oder Grundstücksteile, die
  - aa) nicht unmittelbar oder nicht dauernd für das Vorhaben benötigt werden, es sei denn, daß sie nicht nutzbar sind;
  - bb) vor dem 1. Januar 1961 erworben worden sind;
- c) Kosten für Parkflächen, Parkplätze in Ortsdurchfahrten (ausgenommen die in Nr. 4 (1) a) genannten Fälle);
- d) Kosten, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist, z. B. Kostenanteile nach Kreuzungsrecht. Hierzu gehören nicht Zuwendungen des Bundes, der Länder und der Gebietskörperschaften;
- e) Baukosten für Änderungen an Versorgungsleitungen (z. B. für Gas, Wasser, Strom, Abwasser mit Ausnahme der Straßenentwässerung) und an anderen Verkehrswegen (z. B. Straßenbahnkörpern oder Gleisen, Oberleitungen, Wartehäusern, Haltestellenschildern), sofern sie das betroffene Versorgungsunternehmen oder der Verkehrsbetrieb im Verhältnis zum Träger der Straßenbaulast nach dem Grundsatz der Folgepflicht selbst zu tragen hat;
- f) Kosten für Straßenbeleuchtung (ausgenommen die in Nr. 4 (1) a) genannten Fälle);
- g) Umsatzsteuerbeträge, die der Träger des Vorhabens als Vorsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes absetzen kann, unabhängig davon, ob von dem Vorsteuerabzug tatsächlich Gebrauch gemacht wird.

## Nr. 6

### Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen betragen bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Im Zonenrandgebiet kann die Förderung bis zu 60% betragen, wenn die finanziellen Verhältnisse des Baulasträgers unter dem Durchschnitt gleich großer Gebietskörperschaften in anderen Teilen des Bundesgebietes liegen.

## Nr. 7

### Antrag

(1) Bundeszuwendungen werden nur auf Antrag gewährt (Muster 1<sup>1)</sup>).

(2) Der Antragsteller kann durch eine Voranfrage klären, ob die materiellen Voraussetzungen für eine Bundeszuwendung gegeben sind. Auf Grund der Voranfrage ist nur über die Zuwendungsfähigkeit des Bauvorhabens vorbehaltlich der Schaffung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu befinden.

## Nr. 8

### Inhalt des Antrages

(1) Dem Antrag ist ein in Anlehnung an die Richtlinien für die einheitliche Entwurfsbearbeitung (RE-Richtlinien) aufgestellter Entwurf beizufügen. Der Entwurf muß auch alle Nebenarbeiten umfassen, insbesondere die notwendigen Änderungen an kreuzenden und einmündenden Straßen und die Änderungs- und Sicherungsarbeiten an fremden Anlagen, soweit diese Arbeiten nicht von den Eigentümern dieser Anlagen auf eigene Kosten selbst durchgeführt werden. Die Baukostenübersicht ist durch eine besondere Aufgliederung nach Muster 2<sup>2)</sup> zu ergänzen. Außerdem ist eine Berechnung oder eine Erläuterung über die Kostenbeteiligung Dritter beizufügen.

<sup>1)</sup> Andere Muster können verwendet werden, sofern ihr Inhalt dem genannten Muster entspricht.

<sup>2)</sup> Siehe Fußnote 1).

(2) Bei Maßnahmen, die ohne ausführliche Entwurfsunterlagen ausgeführt werden können (z. B. Deckenausbau ohne wesentliche Änderung der bestehenden Linienführung), genügt ein vereinfachter Entwurf.

Nr. 9

#### Inhalt des Antrages bei Bauvorhaben in Gemeinden

Bei Bauvorhaben in den Gemeinden sind dem Antrag zusätzlich beizugeben:

- a) ein Generalverkehrsplan oder ein für die Beurteilung gleichwertiger Plan;
- b) eine Erläuterung des Ausbauzustandes der von der Baumaßnahme betroffenen Straßenzüge und der geplanten Ausbaumaßnahmen.

Wenn für ein Stadtgebiet ein Bebauungsplan oder ein ähnlicher Plan aufgestellt worden ist, der die Angaben zu a) enthält und der obersten Straßenbaubehörde des Landes bzw. dem Bundesminister für Verkehr vorliegt, oder wenn die Angaben unter a) und b) bereits in anderem Zusammenhang gemacht worden sind, kann darauf Bezug genommen werden.

Nr. 10

#### Vorlage des Antrages

Der Antrag (Nr. 7 der Richtlinien) mit den Unterlagen (Nr. 8 und 9 der Richtlinien) ist der obersten Straßenbaubehörde des Landes oder der von ihr bestimmten Behörde in dreifacher Fertigung, in Fällen, in denen der Antrag nach Nr. 11 der Richtlinien dem Bundesminister für Verkehr vorzulegen ist, in vierfacher Fertigung auf dem Dienstweg zur Prüfung einzureichen.

Nr. 11

#### Zuständigkeit für die Entscheidung über den Antrag

Die oberste Straßenbaubehörde des Landes oder die von ihr bestimmte Behörde entscheidet über den Antrag. Der von ihr geprüfte Antrag (Muster 3)<sup>2)</sup> ist vorher dem Bundesminister für Verkehr in zweifacher Ausfertigung vorzulegen

- a) bei Baumaßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben über 5 Mio. DM;
- b) bei Zuwendungen für Straßen, die erst Ortsdurchfahrt einer Bundesstraße werden sollen (§ 2 Abs. 6 FStrG);
- c) bei Zuwendungen für Zubringerstraßen, deren Verkehr der Bundesfernstraße nicht unmittelbar, sondern noch über eine andere Straße zugeführt wird.

Nr. 12

#### Anmeldungen für den Haushalt

Bauvorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben über 5 Mio. DM sind im Haushaltsvoranschlag einzeln aufzuführen. Die übrigen Bauvorhaben sind in einem Gesamtbetrag anzumelden.

Nr. 13

#### Zuwendungsbescheid

(1) Die oberste Straßenbaubehörde des Landes oder die von ihr bestimmte Behörde legt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Ausgabemittel die Höhe der Zuwendung in einem Vomhundertsatz der zuwendungsfähigen Ausgaben und in einem Höchstbetrag fest. Wurde der Antrag dem Bundesminister für Verkehr vorgelegt, so ist dessen Stellung-

nahme zu beachten. Die oberste Straßenbaubehörde des Landes oder die von ihr bestimmte Behörde erteilt dem Antragsteller einen Zuwendungsbescheid (Muster 4)<sup>3)</sup>, der wirksam wird, wenn sich der Antragsteller binnen der gestellten Frist mit dem Inhalt einverstanden erklärt. Sie prüft in jedem Fall, ob die Einverständniserklärung von Gemeinden, Kreisen oder anderen Körperschaften des Landes rechtsgültig abgegeben worden ist.

(2) Für Berlin, Hamburg und Bremen erteilt der Bundesminister für Verkehr die Zuwendungsbescheide sowie für das Saarland, sofern eine Landstraße II. Ordnung gefördert werden soll.

Nr. 14

#### Auszahlung der Mittel und Überwachung ihrer Verwendung

(1) Die oberste Straßenbaubehörde des Landes oder die von ihr bestimmte Behörde veranlaßt die Auszahlung der bewilligten Mittel anteilmäßig entsprechend dem Baufortschritt. Sie überwacht die bestimmungsgemäße Verwendung der Bundesmittel. Sie leitet eine mit dem Prüfungsvermerk versehene Ausfertigung des Verwendungsnachweises (Muster 5)<sup>4)</sup> der rechnungslegenden Kasse zu. Sie veranlaßt die Einstellung weiterer Auszahlungen bzw. die Rückzahlung, wenn sich bei der Überwachung Umstände herausstellen, welche die Zuwendung nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen, und unterrichtet hiervon den Bundesminister für Verkehr.

(2) Berlin, Hamburg und Bremen legen den Verwendungsnachweis dem Bundesminister für Verkehr in zweifacher Ausfertigung vor. Dasselbe gilt für das Saarland im Falle von Nr. 13 Abs. 2 der Richtlinien.

Nr. 15

#### Überschreitung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Sollten die im Antrag vorgesehenen zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 5 vom Hundert überschritten werden und wird ein Antrag auf nachträgliche Erhöhung der Zuwendung gestellt, so ist dieser Antrag vor Entscheidung durch die oberste Straßenbaubehörde des Landes dem Bundesminister für Verkehr vorzulegen, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben des Bauvorhabens 5 Mio. DM überschreiten.

Nr. 16

#### Nachweis gegenüber dem Bundesminister für Verkehr

Nach Ablauf des Haushaltsjahres leitet die oberste Straßenbaubehörde des Landes dem Bundesminister für Verkehr und dem Bundesrechnungshof in zweifacher Ausfertigung Übersichten mit folgenden Angaben zu:

- a) Lid. Nummer,
- b) Zuwendungsempfänger,
- c) Bezeichnung des Vorhabens,
- d) Länge der Baustrecke,
- e) bewilligte Zuwendung des Bundes (Gesamtsumme sowie Teilbeträge für die einzelnen Haushaltsjahre), Datum und Nummer des Zuwendungsbescheides,
- f) Eigenmittel des Baulastträgers,
- g) tatsächlich angefallene Kosten,
- h) ausgezahlter Zuwendungsbetrag des Bundes,
- i) Bemerkungen.

<sup>2)</sup> Siehe Fußnote 1).

<sup>3)</sup> Siehe Fußnote 1).

Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung für Maßnahmen nach § 5a FStrG

-----  
 (Antragsteller) (Ort) (Datum)

Über

an den

(oberste Straßenbaubehörde des Landes oder die von ihr bestimmte  
 Behörde)

Betr.: -----  
 (Bezeichnung des Bauvorhabens)

hier: Gewährung einer (— nicht — rückzahlbaren)\* Bundeszuwendung

Das Bauvorhaben soll im Haushaltsjahr 19---- — in den Haushaltsjahren 19---- bis 19---- durchgeführt werden.

Wir (ich) beantrage(n) für das Haushaltsjahr 19---- die Gewährung einer Bundeszuwendung von ----- DM  
 zur Durchführung des vorgenannten Bauvorhabens

1. Das Bauvorhaben beruht auf beigelegtem RE-Entwurf — vereinfachten Entwurf — in Anlehnung an die Richtlinien für die Entwurfsgestaltung im Straßenbau (RE) aufgestellten Entwurf\*) aufgestellt am ----- vom -----

2. Die Gesamtkosten betragen ----- DM. Davon führen zu zuwendungsfähigen Ausgaben ----- DM.

Die erforderlichen Mittel sollen wie folgt aufgebracht werden:

- a) Eigenmittel des Antragstellers ----- DM
- b) Beiträge Dritter (z. B. Bundeswehr, Versorgungsunternehmen) — einzeln aufzuführen — -----
- c) Zuwendung des Landes (nicht — rückzahlbar\*) zu den zuwendungsfähigen Ausgaben ----- DM
- d) Zuwendungen des Bundes (— nicht — rückzahlbar\*) zu den zuwendungsfähigen Ausgaben ----- DM
- e) Sonstige Zuwendungen von -----  
 (— nicht — rückzahlbar\*) zu den zuwendungsfähigen Ausgaben

3. Von den Gesamtkosten werden voraussichtlich benötigt:

im Haushaltsjahr	Betrag (DM)	davon führen zu zuwendungsfähigen Ausgaben etwa (DM)
-----	-----	-----
-----	-----	-----

4. Für dieses Vorhaben wurden bereits folgende Zuwendungen gewährt:

im Haushaltsjahr	Zuwendungsgeber	Zuwendungsbetrag (DM)
-----	-----	-----
-----	-----	-----
-----	-----	-----

5. Für die Baudurchführung, die Mittelbewirtschaftung und den Verwendungsnachweis zuständige Behörde:

-----

6. Zuständige Kasse:

-----

7. (Bei rückzahlbaren Zuwendungen: Vorschläge für Verzinsung, Tilgung und Sicherung des Darlehens).

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt. Die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze erkenne(n) wir (ich) als verbindlich an.

-----  
 (rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)

\*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage zum Antrag vom -----

Vorhaben -----

Gesamtkosten -----

Ermittlung der Kosten, die zu zuwendungsfähigen Ausgaben führen

1. Baukosten

Ermittelt in Anlehnung an die Richtlinien für die Entwurfsgestaltung im Straßenbau (RE) ----- DM

Hiervon sind abzusetzen:

a) die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter ----- DM

b) Verwaltungskosten, insbesondere Kosten für Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht ----- DM

c) sonstige nicht zuwendungsfähige Baukosten ----- DM

Summe der Abzüge = ----- DM ----- DM

Baukosten, die zu zuwendungsfähigen Ausgaben führen ----- DM = ----- DM

2. Grunderwerbskosten

Ermittelt in Anlehnung an die Richtlinien für die Entwurfsgestaltung im Straßenbau (RE) ----- DM

Hiervon sind abzusetzen:

a) die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter ----- DM

b) der Wert der Grundstücke und Grundstücksteile, die nicht zuwendungsfähig sind ----- DM

Summe der Abzüge = ----- DM ----- DM

Grunderwerbskosten, die zu zuwendungsfähigen Ausgaben führen ----- DM = ----- DM

3. Kosten, die zu zuwendungsfähigen Ausgaben führen

Baukosten, die zu zuwendungsfähigen Ausgaben führen (Nr. 1) ----- DM

Grunderwerbskosten, die zu zuwendungsfähigen Ausgaben führen (Nr. 2) ----- DM

Summe = ----- DM ----- DM

Hiervon sind abzusetzen:

Erlöse aus der Veräußerung anfallender Stoffe ----- DM

Zuwendungsfähige Ausgaben ----- DM = ----- DM

-----  
(Bewilligungsbehörde)

Betr.: -----  
(Bezeichnung des Vorhabens)

hier: Gewährung einer Zuwendung für Maßnahmen nach § 5a FStrG

Verbuchungsstelle -----

Bezug: Antrag der(s) ----- vom -----

Vermerk über das Ergebnis der Prüfung des Antrages

Das Bauvorhaben, für das die Zuwendung beantragt wird, ist von der ----- in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht geprüft worden. Gegen das Bauvorhaben bestehen bei Berücksichtigung der auf dem Entwurf und den bei der Prüfung durch die ----- vermerkten oder ausbedungenen Änderungen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht keine Bedenken.

Die Voraussetzungen nach den Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuwendungen bei Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden nach § 5a FStrG sind erfüllt (ggf. Ergänzung).

Der Antragsteller hat bisher für dieses Vorhaben die in seinem Antrag genannten – noch keine –\*) Zuwendungen des Bundes erhalten. Über die bisherigen Bundeszuwendungen sind die Verwendungsnachweise ordnungsgemäß geführt worden (ggf. Bemerkungen über Beanstandungen wegen der Verwendungsnachweise auch hinsichtlich der dem Antragsteller gewährten Landeszuwendungen).

Die Zuwendung wird wie folgt berechnet:

- 1. Höhe der Baukosten, die zu zuwendungsfähigen Ausgaben führen ----- DM
- 2. Höhe der Grunderwerbskosten, die zu zuwendungsfähigen Ausgaben führen ----- DM
- 3. Höhe der abzusetzenden Erlöse ----- DM
- 4. Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben ----- DM
- 5. Höhe der Zuwendungen (----- v. H. des Betrages der Ziffer 4) ----- DM

Die Bundeszuwendung soll für das Haushaltsjahr 19---- im beantragten Gesamtbetrag – Teilbetrag –\*) von DM ----- bewilligt werden.

Für die folgenden Haushaltsjahre werden an Bundeszuwendungen in Aussicht genommen:

Haushaltsjahr	Betrag DM
-----	-----
-----	-----

\*) Nichtzutreffendes streichen

-----  
 (Bewilligungsbehörde) (Ort) (Datum)  
 -----

An

-----  
 -----

Betr.: -----  
 (Art des Vorhabens)

hier: Gewährung einer Zuwendung für Maßnahmen nach § 5a FStRG

Verbuchungsstelle -----

Anlg.: ----- Vordrucke für den Verwendungsnachweis (siehe Muster 5)

Auf Grund Ihres Antrages bewillige ich Ihnen zu den von Ihnen anerkannten Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen und den nachstehend aufgeführten besonderen Bewirtschaftungsgrundsätzen entsprechend dem jeweiligen Baufortschritt für das Haushaltsjahr 19-----

eine Bundeszuwendung von ----- % der zuwendungsfähigen Ausgaben,

höchstens jedoch ----- DM

in Worten: ----- Deutsche Mark.

Bei Bauvorhaben, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken, sind die Bundeszuwendungen für jedes Haushaltsjahr zu beantragen. Haben sich die Voraussetzungen nicht geändert, genügt ein formloser Antrag.

Für die folgenden Haushaltsjahre sind an Bundeszuwendungen vorgesehen:

Haushaltsjahr	Betrag (DM)
-----	-----
-----	-----

Durch diese Mitteilung wird ein Rechtsanspruch auf Bewilligung für die genannten Haushaltsjahre nicht begründet. Die Mittel sind für das o. a. Vorhaben zweckgebunden. Bei der Auftragserteilung bitte ich die Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung von Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 19. 6. 1968 (BAnz. Nr. 138 vom 27. 7. 1968) und die Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Schwerbeschädigte) vom 24. 2. 1969 (BAnz. Nr. 42 vom 1. 3. 1969) zu beachten.

(Raum für Bestimmungen über Rückzahlungspflicht, Sicherheiten, Verzinsung und Tilgung bei rückzahlbaren oder bedingt rückzahlbaren Zuwendungen usw.)

Die Zuwendung ist ganz oder zum entsprechenden Teil zurückzuzahlen, wenn das Vorhaben nicht oder nicht vollständig ausgeführt wird, die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwandt wird oder der Verwendungsnachweis nicht, nicht rechtzeitig oder unzulänglich erbracht wird. Das gleiche gilt, wenn die tatsächlichen Ausgaben der bezuschußten Teile des Vorhabens unter den veranschlagten Ausgaben dieser Teile bleiben. Ferner bleibt vorbehalten, die Zuwendung zurückzufordern, wenn Änderungen innerhalb dreier Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahmen vorgenommen werden, ohne daß dies zur Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unerlässlich ist.

Von allen Umständen, welche diesen Vorbehalt berühren, ebenso von beabsichtigten wesentlichen Änderungen in der Ausführung ist der Bewilligungsbehörde rechtzeitig Mitteilung zu machen (ggf. weitere besondere Bewirtschaftungsgrundsätze).

Die Verwendung der Mittel ist der obersten Straßenbaubehörde des Landes oder der von ihr bestimmten Behörde nachzuweisen. Hierfür sind alle mit dem Bauvorhaben zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel und Einnahmen) und Ausgaben in einer besonderen Nachweisung zu erfassen, die mindestens die in der Anlage (siehe Muster 5) aufgeführten Angaben enthalten muß. Diese Nachweisung bildet zusammen mit dem Sachbericht (eingehende Darstellung über Durchführung der Arbeiten, ihren Erfolg und ihre Auswirkungen) den Verwendungsnachweis.

Der Verwendungsnachweis ist zweifach — (wenn der Antrag dem Bundesminister für Verkehr zuzuleiten war) dreifach — einzureichen. Es ist eine mit der Bauausführung übereinstimmende Zeichnung beizufügen, aus der der Umfang der ausgeführten Arbeiten in den wesentlichen Teilen zu erkennen ist.

Dieser Bescheid ist erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben. Geht Ihre Erklärung nicht bis zum ----- bei mir ein, so behalte ich mir vor, Ihren Antrag als gegenstandslos zu betrachten.

Bewilligte Beträge, für deren Auszahlung die Voraussetzungen nicht bis zum Schluß des Haushaltsjahres eingetreten sind, können auf Grund dieses Zuwendungsbescheides nicht mehr ausgezahlt werden.

Muster 5

Ausweisung der Ausgaben für Bauvorhaben;  
an deren Finanzierung der Bund sich mit Zuwendungen beteiligt

Ausgabeblatt

Träger des Bauvorhabens  
(Empfänger der Zuwendungen)

für das Bauvorhaben -----  
-----

Veranschlagte Kosten		Als zuwendungsfähig anerkannte Anteile der veranschlagten Kosten in DM	Tatsächlich entstehende Kosten lt. Einzelnachweis
Aufgliederung	Beträge in DM		
Baukosten	-----	-----	----- DM
Grunderwerb	-----	X	----- DM*)
Sonstige Kosten	-----	X	----- DM
Gesamtkosten	-----	-----	----- DM

Finanzierungsplan:

Eigenmittel des  
Empfängers der Zuwendung ----- DM

Beiträge Dritter ----- DM

Zuwendung des Landes ----- DM

Zuwendung des Bundes ----- DM

Sonstige Zuwendungen (mit Angabe des Zuwendungsgebers)  
----- DM

----- DM

----- DM

Gesamtmittel ----- DM

\*) Nachrichtlich zusätzliche Kosten aus früherem Grunderwerb, die ggf. im Einzelnachweis nicht erfaßt sind, aber auf das Vorhaben angerechnet werden können:

----- DM  
(Hierzu besondere Begründung und nähere Erläuterung)

Angaben über die Durchführung der Maßnahme

a) Durchführung der Grunderwerbsgeschäfte

vom -----

bis zum -----

b) Ausführung der Bauleistungen

vom -----

bis zum -----

Erteilte Zuwendungsbescheide für Zuwendungen des Bundes

Tag der Ausstellung des Zuw.-Besch.	bewilligter Betrag DM	Tag der Ausstellung des Zuw.-Besch.	bewilligter Betrag DM

Die Richtigkeit der Nachweisungen und der Angaben im Einzelnachweis bescheinigt:

(Dienststelle)

Datum -----

(Unterschrift)

Laufender Einzelnachweis der Ausgaben

(Muster 5, Seite 2)

Lfd. Nr.	Tag der Kassenanweisung	Haushaltsstelle	Empfänger der Zahlung (bei den von den Ausgaben abzusetzenden Einzahlungen: Bezeichnung des Einzahlungspflichtigen); Grund der Zahlung	Auszahlungen (einschließlich Abschlagszahlung) oder von den Ausgaben in Rot abzusetzende Einzahlungen		Zwischensummen (Stand der jeweiligen Gesamtausgabe)		Aufteilung der Ausgaben			Nur bei Schlußauszahlungen: Abgerechneter Gesamtbetrag	Zwendungsfähige Kostenteile der Ausgaben (Ausgabe entfällt bei Abschlagszahlungen)	Bemerkungen
				DM	Pf	DM	Pf	Baukosten	Grund-erwerb	Sonstiges (z. B. Ent-wurfsbearbeitung)			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		

924

**Standortbestimmung  
für Kraftfahrzeuge des Güterverkehrs und des  
Werkverkehrs**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand  
und Verkehr v. 3. 1. 1972 —  
IV/A 3 — 41 — 20 — 1/72

Der RdErl. v. 15. 1. 1970 (SMBI. NW. 924) wird hiermit  
aufgehoben.

— MBI. NW. 1972 S. 135.

**II.**

**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei**

**Ungültigkeit eines Ausweises  
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten —  
Chef d. Staatskanzlei v. 10. 1. 1972 —  
I A 5 — 451 — 3/70

Der am 12. März 1970 von dem Ministerpräsidenten des  
Landes NW — Chef der Staatskanzlei — ausgestellte Aus-  
weis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 2019 für Frau  
Gözen Unan, ehemalige Konsulin im Türkischen General-  
konsulat Essen, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird  
hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird  
gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes NW in Düsseldorf  
zuzuleiten.

— MBI. NW. 1972 S. 135.

**Ungültigkeit eines konsularischen Ausweises**

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef d. Staatskanzlei  
v. 10. 1. 1972 — I A 5 — 433 c — 2/70

Der am 5. August 1970 von dem Ministerpräsidenten des  
Landes NW — Chef der Staatskanzlei — ausgestellte konsu-  
larische Ausweis Nr. 2065 für Frau Naima Hazzaz Abouamal,  
Ehefrau des ehemaligen Angestellten Mohamed Abdelfatah  
Sefrioui im Kgl. Marokkanischen Generalkonsulat Düssel-  
dorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für  
ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten,  
ihn der Staatskanzlei des Landes NW in Düsseldorf zu-  
zuleiten.

— MBI. NW. 1972 S. 135.

**Ungültigkeit eines konsularischen Ausweises**

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef d. Staatskanzlei  
v. 10. 1. 1972 — I A 5 — 451 — 6/70

Der am 28. August 1970 von dem Ministerpräsidenten des  
Landes NW — Chef der Staatskanzlei — ausgestellte konsu-  
larische Ausweis Nr. 2079 für Herrn Evliya Nurdogan,  
ehemaliger Angestellter im Türkischen Generalkonsulat Köln,  
ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig  
erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der  
Staatskanzlei des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

— MBI. NW. 1972 S. 135.

**Liste der Konsularischen Vertretungen  
in Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef d. Staatskanzlei  
v. 10. 1. 1972 — I A 5 — 463 — 2/60

Die Liste der konsularischen Vertretungen in Nordrhein-  
Westfalen — Stand Januar 1972 — ist im Druck erschienen  
und kann durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,  
Grafenberger Allee 100, Telefon: 6 88 81, zum Preise von  
DM 5,20 bezogen werden.

Das Verzeichnis enthält die Anschriften, Telefonnummern,  
Telegrammadressen, Fernschreibnummern, Sprechzeiten und  
Amtsbezirke der konsularischen Vertretungen in Nordrhein-  
Westfalen sowie die Namen ihrer Leiter und leitenden  
Beamten. Es enthält ferner eine Rangfolge der Leiter der  
konsularischen Vertretungen sowie eine Aufstellung der  
Nationalfeiertage.

— MBI. NW. 1972 S. 135.

**Verlust eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 27. 1. 1972 — I B 3 — 1.2020

Der Dienstausweis Nr. 824 der Angestellten Frau Ingeborg  
Sieberer, geboren am 2. Januar 1944, wohnhaft in Düssel-  
dorf-Gerresheim, Heyestr. 14, ausgestellt am 11. Dezember  
1970 vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-West-  
falen, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig er-  
klärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird straf-  
rechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird  
gebeten, ihn dem Ministerpräsidenten des Landes NW in  
Düsseldorf, Mannesmannufer 1a, zuzuleiten.

— MBI. NW. 1972 S. 135.

## Hinweis

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums  
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 1 — Januar 1972

(Einzelpreis dieser Nummer 2,— DM zuzügl. Portokosten)

**A. Amtlicher Teil**

**I Kultusminister**

Personalnachrichten . . . . .	2
Verordnung zur Aufhebung der Dritten Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes — Zuständigkeitsverordnung nach § 15 Abs. 5 — und zur Änderung der Fünften Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes — Zuständigkeitsverordnung nach § 8 Abs. 2 — v. 26. 8. 1971 . . . . .	2
Bekanntmachung des Abkommens zur Änderung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens vom 28. Oktober 1964 in der Fassung des Abkommens vom 31. Oktober 1968 (Hamburger Abkommen) v. 29. 10. 1971 . . . . .	2
Automatisierte Datenverarbeitung (ADV) in der Schulverwaltung; hier: Einstellung der Lehramtsanwärter in den Schuldienst an Grund- und Hauptschulen zum Schuljahresbeginn 1972/73. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 12. 1971 . . . . .	3
Verwaltungsverordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz — EFG) v. 27. 6. 1961. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 11. 1971 . . . . .	4
Unfallfürsorge für Landesbeamte, die für den Auslandschuldienst beurlaubt sind. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 11. 1971 . . . . .	19
Ordnung der Sonderprüfung für die Zulassung zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 11. 1971 . . . . .	19
Prüfung zur Erlangung des Volksschulabschlußzeugnisses. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 12. 1971 . . . . .	24
Einstellung der Lehramtsanwärter in den Schuldienst zum 1. 3. 1972. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 12. 1971 . . . . .	24
Ordnung der Fremdenprüfung zur Erlangung des Abschlußzeugnisses einer Real- (Mittel-) Schule; Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 12. 1971 . . . . .	25
Prüfungsordnung zur Feststellung der Allgemeinbildung für die Zulassung zu a) Fach- und Höheren Fachschulen für sozialpädagogische, sozialpädagogische und soziale Berufe, b) Ausbildungsstätten für Privatumsetzlehrer; Ergänzung. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 12. 1971 . . . . .	25

**II Minister für Wissenschaft und Forschung**

**Personalnachrichten**

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung der von den wissenschaftlichen Hochschulen Österreichs und der Schweiz verliehenen akademischen Grade v. 9. 11. 1971 . . . . .	27
Nachträgliche Graduierung von Absolventen deutscher öffentlicher oder staatlich anerkannter Wohlfahrtsschulen bzw. Höherer Fachschulen für Sozialarbeit und von Absolventen deutscher öffentlicher oder staatlich anerkannter Jugendleiterseminare, Höherer Fachschulen für Jugendleiterinnen bzw. Höherer Fachschulen für Sozialpädagogik. RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 19. 10. 1971 . . . . .	27
Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium an einer Fachhochschule des Landes Nordrhein-Westfalen; hier: Ausbildungsbereich Sprachen. RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 19. 11. 1971 . . . . .	30
Vorläufige Verfassung der Fachhochschule Siegen-Gummersbach; hier: Änderung. Besl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 12. 12. 1971 . . . . .	30

**B. Nichtamtlicher Teil**

Ferienseminare, Kurse und Hospitationen in England für deutsche Pädagogen . . . . .	30
Veranstaltungen der Neuwerk-Gemeinschaft e. V. 1972 . . . . .	31
ADAC-Preis für Sicherheit 1972 — Ausschreibung — . . . . .	31
Buchhinweise . . . . .	32
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 24. November bis 23. Dezember 1971 . . . . .	33
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 29. November bis 29. Dezember 1971 . . . . .	35

— MBl. NW. 1972 S. 136.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Wesideutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.